



Rotes Kennzeichen für Oldtimerfahrzeuge

gem. § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) i. V. mit § 16 Abs. 2 bis 5 FZV



1. Voraussetzungen für die Zuteilung

- Verwendung für An- und Abfahrten zu Oldtimerveranstaltungen, Probe- und Überführungsfahrten sowie Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung
- Fahrzeug/e müssen einem Oldtimer gemäß § 2 Nr. 22 FZV entsprechen und mind. 30 Jahre alt sein
- Kennzeichen wird keinem festen Fahrzeug zugeteilt (Beginn mit der Erkennungsnummer „07“)
- Wird nur auf Antrag zugeteilt
- Zuverlässigkeitsprüfung (erforderliche Unterlagen siehe Punkt 2) vor Zuteilung erforderlich

2. Erforderliche Unterlagen für die Zuteilung

- Führungszeugnis des Halters (erhältlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindeverwaltung)
- Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass und evtl. Meldebescheinigung)
- Gutachten nach § 23 StVZO (Oldtimergutachten) – darf nicht älter als 18 Monate sein; falls dieses älter ist, bitte mit der Zulassungsbehörde Rücksprache halten
- Versicherungsbestätigung für das rote Kennzeichen (eVB-Nr.)
- Bankeinzugsermächtigung für die KFZ-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat)
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (erhältlich unter www.kba.de)
- Fahrzeugpapiere, falls vorhanden
- evtl. Vollmacht

3. Zuteilungsverfahren

- Nach erfolgter positiver Zuverlässigkeitsprüfung: vorerst eine befristete Zuteilung des roten 07er Kennzeichens von 6 Monaten
- Sie erhalten:
 - ein – zwei gesiegelte Kennzeichenschilder
 - ein rotes Fahrzeugscheinheft
 - ein Fahrtennachweisbuch
- Die Zuteilung des roten Oldtimerkennzeichens erfolgt mit schriftlichem Bescheid

4. Verlängerung

- Erforderliche Unterlagen:
 - Fahrzeugscheinheft
 - Fahrtennachweisbuch
 - evtl. Vollmacht

- Vollständige Prüfung (durch die Zulassungsbehörde) der im Zuteilungszeitraum erfolgten Fahrten
- Weitere befristete Zuteilung des roten Oldtimerkennzeichens
- Zuteilungsfrist ist abhängig von der Zuverlässigkeit und der ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen; hier kann die Behörde im Ermessen variieren (zwischen 6 Monaten und 4 Jahren)
- Belehrung bei nicht ordnungsgemäßer Führung:
Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen oder Unzuverlässigkeit des Inhabers ist eine zusätzliche kostenpflichtige schriftliche Belehrung notwendig
- Der Antrag auf Verlängerung der Zuteilung des roten Oldtimerkennzeichens ist rechtzeitig vor Fristablauf (frühestens jedoch 2 Monate vor Fristablauf) zu beantragen

5. Wiedertzuteilung nach Fristablauf

- nach Fristablauf kann eine Wiedertzuteilung des roten Oldtimerkennzeichens beantragt werden
- Erforderliche Unterlagen:
 - Fahrzeugscheinheft
 - Fahrtennachweisbuch
 - evtl. Vollmacht
- Vollständige Prüfung (durch die Zulassungsbehörde) der im Zuteilungszeitraum erfolgten Fahrten
- Erneute befristete Zuteilung des roten Oldtimerkennzeichens
- Zuteilungsfrist ist abhängig von der Zuverlässigkeit und der ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen; hier kann die Behörde im Ermessen variieren (zwischen 6 und 4 Jahren)
- Die Wiedertzuteilung des roten Oldtimerkennzeichens erfolgt mit schriftlichem Bescheid

6. Rotes Fahrzeugscheinheft

- Hier werden alle auf das Oldtimerkennzeichen zugeteilte Fahrzeuge von der Zulassungsbehörde eingetragen
- Es können jederzeit Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörde neu eingetragen oder ausgetragen werden
 - Erforderliche Unterlagen:
 - bei Eintragung: Fahrzeugscheinheft, Fahrtennachweisbuch, Gutachten nach § 23 StVZO (Oldtimergutachten), Fahrzeugpapiere (falls vorhanden)
 - bei Austragung: Fahrzeugscheinheft, Fahrtennachweisbuch
- Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhandigen, z. B. Polizei, Zulassungsbehörde

7. Fahrtennachweisbuch

- Über alle Fahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen
- Das Fahrtenbuch ist vollständig auszufüllen (siehe Mindestinhalte gem. § 17 Abs. 2 FZV i. V. mit § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV)
- Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung der Fahrt im Fahrtennachweisbuch einzutragen
- Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhandigen

8. Gebühren

- | | |
|-----------------------------|--|
| ➤ Neuerteilung: | 113,10 Euro (incl. Fahrzeugscheinheft) |
| ➤ jede Verlängerung: | 40,00 Euro |
| ➤ Neues Fahrzeugscheinheft: | 10,50 Euro |
| ➤ Neues Fahrtenbuch: | 6,00 Euro |
| ➤ jede Belehrung: | 25,00 Euro |
| ➤ Wiederzuteilung: | 75,00 Euro |

9. Hinweise

- Verwendung der roten Dauerkennzeichen:
 - Folgende Fahrten sind gestattet:
 - An- und Abfahrten zu Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
 - Probefahrt: Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges (§ 2 Nr. 23 FZV)
 - Überführungsfahrt: Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV)
 - Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung
 - Das Kennzeichen darf nur zu den gesetzlich zulässigen Zwecken (Fahrten zu Oldtimerveranstaltungen, Probe-, Überführungs-, Reparatur- und Wartungsfahrten) im Inland genutzt werden
 - Das Kennzeichen darf ausschließlich für die im Fahrzeugscheinheft eingetragenen Fahrzeuge verwendet werden
 - Das Kennzeichen darf nicht verliehen oder vermietet werden
 - Das Kennzeichen darf an keinem bereits amtlich zugelassenem oder nicht im Fahrzeugscheinheft eingetragenen Fahrzeug verwendet werden
 - Das Kennzeichen darf nur an betriebs- und verkehrssicheren Fahrzeugen verwendet werden
- Jegliche Änderungen der Halter- oder Fahrzeugdaten (z. B. Um- oder Wegzug, Heirat, Technikänderung) sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen
- Oldtimer, welche mit dem 07er Kennzeichen gefahren werden, sind nicht zwingend der Hauptuntersuchung vorzuführen, jedoch hat der Halter eigenverantwortlich für die Verkehrssicherheit der Oldtimer zu sorgen – die Zulassungsbehörde empfiehlt deshalb, die Hauptuntersuchung vorzunehmen
- Weitere, in Verbindung mit roten Händlerkennzeichen stehende, Auflagen oder Hinweise können Sie nach Erteilung des roten Oldtimerkennzeichens dem Zuteilungsbescheid entnehmen



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

- | | | |
|-----------------|----------------|--|
| Frau Eltschkner | ☎ 08421/70-209 | ✉ stefanie.eltschkner@lra-ei.bayern.de |
| Herr Heigl | ☎ 08421/70-145 | ✉ christopher.heigl@lra-ei.bayern.de |